

bereit ist“. Abschließend wird betont, daß die Bußerziehung der Kinder ein wertvoller Ansatzpunkt für die allgemein notwendige Neubesinnung auf Buße und Bußsakrament sei.

Darauf weist auch ein Brief zum Thema Buße hin, den die Bischöfe – offenbar zur Begleitung der Richtlinien – an die Priester richteten. Unter Hinweis auf die im Synodendokument „Unsere Hoffnung“ apostrophierte Zeitkrankheit des „Unschuldswahns“, der Verdrängung von Schuld, des Abschiebens der Verantwortung und der damit zusammenhängenden „Blockade gegenüber der Notwendigkeit sakramentaler Vergebung“ rufen die Bischöfe zu einer verstärkten Bemühung um die Bußpastoral auf. Man merkt diesem Text ebenso wie den Richtlinien selbst an, daß die Bischöfe Verständnis für die neue Regelung wecken und sie nicht bloß dekretieren wollen. Allerdings fehlt am springenden Punkt die Begründung. Für die Festlegung der Reihenfolge wird kein sachliches Argument inhaltlich entfaltet, sondern nur formal auf die „neuerlichen Erklärungen des Apostolischen Stuhles“, auf „pastorale Erfahrungen“ und auf eine „unterschiedliche Praxis in manchen Gemeinden“ verwiesen. So behutsam und einleuchtend die allgemeinen Aussagen über Buße und Erstbeichte sind, diejenigen Gemeinden und Pfarrer, die mit der jetzt untersagten Reihenfolge positive Erfahrungen gemacht haben und sie mit guten pädagogisch-psychologischen und theologischen Gründen weiterhin für sinnvoll halten, hätten sicher zuallererst eine differenzierte Begründung für die neue Festschreibung der Abfolge von Erstbeichte und Erstkommunion erwartet und verdient.

Die nächsten Projekte

Zwei wichtige Beratungspunkte wurden bereits für die Frühjahrsvollversammlung 1978 vorbesprochen. Einen halben Tag lang diskutierten die Bischöfe mit zwei Religionspädagogen über die Situation des *Religionsunterrichtes* – natürlich auch im Blick auf die römische Bischofssynode. Dabei

wurde vor allem über die gegenwärtigen Religionsbücher und Lehrpläne gesprochen. Über Inhalt und Tendenz des Gespräches wurde nichts bekannt. Es hieß lediglich, es habe der Vorbereitung einer ganztägigen Beratung über den Religionsunterricht im nächsten Frühjahr gedient.

Ferner behandelte die Bischofskonferenz den jetzt vorliegenden Entwurf einer „*Rahmenordnung für die Priesterbildung*“. Die zuständige Kommission hat seit vier Jahren an dieser Vorlage gearbeitet und während dieser Zeit zu Vorentwürfen zweimal die Stellungnahme aller beteiligten Gruppen eingeholt. Die Bischöfe billigten die jetzige Fassung in ihrer Gesamtlage und ihren wesentlichen Aussagen, brachten aber noch Änderungsvorschläge ein. Die Endfassung soll im Frühjahr 1978 verabschiedet werden. Der noch nicht publizierte Text um-

faßt 75 Seiten, wovon sich der größte Teil mit der ersten Bildungsphase, der Ausbildung der Studenten bis zum theologischen Abschlußexamen an der Universität, befaßt. Dann wird versucht, eine zweite Bildungsphase zu profilieren, die den unmittelbaren Weg zur Diakonats- und Priesterweihe bzw. die Einübung in den Dienst des Diakons und Priesters betrifft. Schließlich wird als dritte Phase die Fortbildung beschrieben. In allen Phasen wird vom inneren Zusammenhang dreier Bildungsdimensionen ausgegangen: der menschlichen und geistlichen Reifung, des wissenschaftlichen Studiums und der pastoralen Befähigung. Man wird sehen müssen, ob die neue Rahmenordnung mehr sein wird als eine von zahlreichen wohlklingenden pastoralen Bestandsaufnahmen. Gerade auf diesem Gebiet wären Impulse gefragt.

H. G. K.

Das schweizerische Nein zur Fristenregelung

Schweizer Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 25. September 1977 die Volksinitiative „für die Fristenlösung“ mit 994 677 bzw. 51,7% Nein-Stimmen gegen 929 239 bzw. 48,3% Ja-Stimmen und mit 15 verwerfenden gegen 7 annehmende Stände mit knappem Volksmehr, aber mit klarem Ständemehr verworfen (jede Änderung der Bundesverfassung in der Volksabstimmung bedarf nicht nur des Mehrs an Einzelstimmen, sondern auch des Mehrs an Kantonen mit annehmender Mehrheit).

Stadt gegen Land?

Eine nähere Betrachtung der kantonalen Abstimmungsergebnisse ergibt, daß diese „Polarisierung um die Fristenlösung“ (NZZ vom 26. September) nicht schlechthin den konfessionellen Mehr- bzw. Minderheiten entspricht. Wohl haben in der französischsprachigen Schweiz die *reformierten* Kantone mit einer liberalen städtischen Tradition

für die Fristenregelung gestimmt, während sich die *katholischen* dagegen ausgesprochen haben: einerseits die Waadt mit 76,4%, Neuenburg mit 75,1% und Genf mit 78,7% dafür, andererseits das Wallis mit 82,4% und Freiburg mit 74,0% dagegen. In der deutschsprachigen Schweiz hingegen stimmen die Mehrheiten in der Volksabstimmung nicht mit den konfessionellen Mehrheiten überein. Mehrheitlich reformierte Kantone, wie Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, lehnten die Volksinitiative mit 58,4% bzw. 63,7% Nein-Stimmen deutlich ab (im letzteren Fall bei einem Katholikenanteil an der Wohnbevölkerung von nur 27,6%). Auch konfessionell gemischte Kantone erbrachten ablehnende Mehrheiten: Aargau 57,3%, Graubünden 71,1% (bei einem Katholikenanteil an der Wohnbevölkerung von 52,9%), St. Gallen 72,1%, Solothurn 59,1% und Thurgau 63,1% Nein-Stimmen. Zwei Kantone mit knappen Abstimmungsmehrheiten weisen gar entgegengesetzte konfessionelle

Mehrheiten auf: Bern mit einem Katholikenanteil an der Wohnbevölkerung von 23,3% nahm die Initiative mit 50,6% Ja-Stimmen an, während sie der Kanton Tessin mit einem Katholikenanteil an der Wohnbevölkerung von 89,8% mit nur 51,0% Nein-Stimmen verwarf. Wenn man zudem die Ja-Mehrheiten der Kantone Basel-Stadt (66,4%) und Zürich (60,2%) in Betracht zieht, muß man von einer Polarisierung zwischen Stadt und Land sprechen, wobei die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche verstärkend wirkt.

Wenn hinter der Fristenregelung eine neue Wertüberzeugung steht, dann haben sich in der Volksabstimmung nicht nur deutlich die katholischen, sondern vor allem auch die in ländlicher Umwelt lebenden Schweizer Bürger dieser neuen Wertüberzeugung mehrheitlich nicht anschließen können. Ein Indiz dafür, daß es bei der Fristenregelung um eine neue Wertüberzeugung ging, liefert die *kanton-zürcherische Volksabstimmung vom gleichen Tag über die Standesinitiative „Sterbehilfe auf Wunsch für unheilbar Kranke“* (womit der Regierungsrat des Kantons Zürich beauftragt wird, die Initiative den Eidgenössischen Räten zu unterbreiten). Während die Fristenlösungsinitiative mit 216 849 Ja-Stimmen gegen 143 153 Nein-Stimmen angenommen wurde, wurde die Sterbehilfeinitiative mit 203 148 Ja-Stimmen gegen 144 822 Nein-Stimmen angenommen. Ob man das letztere Ergebnis als „Panne der Demokratie“ (NZZ vom 26. September) bezeichnen und einen Zusammenhang zwischen den beiden Abstimmungsergebnissen zum vornherein bestreiten darf, ist zumindest fraglich.

Fristen- oder Indikationenregelung

Die Auseinandersetzung um die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches begann in der Schweiz mit zwei Vorstößen für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches. Am 1. Dezember

1971 wurde eine *Volksinitiative* mit 65 833 Unterschriften eingereicht, die in der Verfassung festschreiben wollte: „Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden.“ Und am 14. Dezember 1971 beantragte der Kanton Neuenburg mit einer *Standesinitiative* bei den Eidgenössischen Räten, die Abtreibungsartikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufzuheben. Gegen diese Vorstöße begann eine *Aktion „Ja zum Leben“* Unterschriften für die Petition „Ja zum Leben – Nein zur Abtreibung“ zu sammeln. Darin wird von den Behörden verlangt, die geltende Abtreibungsgesetzgebung „aufrechtzuerhalten und zu festigen“, zugleich „soll eine entsprechende Gesetzgebung bessere Hilfe für in Bedrängnis geratene Familien, im Stich gelassene Mütter und für Kinder mit unbekanntem Vater gewährleisten“, und schließlich soll „mit der Schärfe des Gesetzes verfolgt werden, wer aus Gewinnsucht oder subversiven Gründen den Geschlechtstrieb durch Wort und Bild oder durch Rauschgift ausbeutet und irreleitet und wer mit Rauschgift handelt“. Diese *Petition* wurde am 13. September 1972 mit 184 377 Unterschriften eingereicht (wobei eine Petition auch von Nichtstimmberechtigten, wie Jugendlichen und Ausländern, unterschrieben werden kann, nicht aber eine Initiative). Während die „Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch“ auf eine Fristenregelung hinarbeiten begann und die Vereinigung „Ja zum Leben“ sich zunächst mit der Forderung einer restriktiven Gesetzesanwendung begnügte, begann die Aktion „Helfen statt töten“, die im wesentlichen vom Weißen Kreuz getragen wird, sich für prophylaktische und flankierende Maßnahmen einzusetzen.

Am 16. Februar 1976 konnte die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch die *Volksinitiative „für die Fristenlösung“* mit 67 769 Unterschriften einreichen, so daß am 24. Februar dann auch die erste Initiative zurückgezogen werden konnte. Bei der parlamentarischen Behandlung der Initiative konnten sich

die beiden Räte unter dem Druck des ungewissen Ausgangs der gleichzeitig durchgeführten Beratung des Gesetzes mit erweiterter Indikationenlösung auf keine gemeinsame Stellungnahme einigen; sie beschlossen am 5. Mai 1977 bloß, im Ingeß zum diesbezüglichen Bundesbeschluß festzustellen, daß sie sich über eine Abstimmungsempfehlung (übrigens zum ersten Mal in der Geschichte der schweizerischen Volksrechte) nicht hätten einigen können.

Auf parlamentarischer Ebene verlangte die *Motion Eng* vom 29. Juni 1972, die geltende Indikationenregelung – medizinische Indikation („um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder große Gefahr schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“) – um die eugenische und juristische Indikation zu erweitern. Diese Motion wurde vom Nationalrat am 25. Juni 1973 als Postulat für „erheblich“ erklärt. Damit begann eine langwierige Auseinandersetzung, die mit dem am 24. Juni 1977 verabschiedeten „Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches“ vorläufig beendet wurde. Dabei ging es zunächst um die Alternative Fristen- oder Indikationenregelung und dann um die Alternative restriktive oder erweiterte Indikationenregelung, namentlich um die eugenische und soziale Indikation als selbstständige Indikationen. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit der erweiterten Indikationenregelung im Nationalrat mit 101 Ja-Stimmen gegen 41 Nein-Stimmen und im Ständerat mit 19 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen angenommen. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes, gegen das sich geschlossen nur die Christlichdemokratische Volkspartei ausgesprochen hatte, stand der Fristenlösungsinitiative in gewissem Sinn ein Gegenvorschlag gegenüber. Trotzdem sprachen sich auf die Volksabstimmung hin auf gesamtschweizerischer Ebene von den politischen Parteien nur die Christlichdemokratische Volkspartei und einige kleine Parteien gegen die Fristenregelung und damit gegen die Initiative aus.

Die Bischöfe entschieden, aber nicht selbstgerecht

Unter der Federführung der *Christlichdemokratischen Volkspartei* bekämpfte ein „*Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Fristenlösungsinitiative*“ die Vorlage entschieden, aber sehr sachlich. Die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente entsprechen im wesentlichen den in den Auseinandersetzungen um die gleiche Strafrechtsreform in der Bundesrepublik und in Österreich vorgetragenen. Der Abstimmungskampf in der direkten Demokratie brachte es aber mit sich, daß sich in der Schweiz Gegner wie Befürworter maßlos von Emotionen leiten ließen und auch vor schlimmsten Verunglimpfungen nicht zurückschreckten – Erscheinungen, die in Lehrbüchern für den staatsbürgerlichen Unterricht unter dem Titel „Entartungserscheinungen“ behandelt werden. Gegner der Vorlage warfen den Befürwortern beispielsweise vor, sie seien Mörder, während Befürworter beispielsweise behaupteten, die Gegner seien Verfechter der sexuellen Repression und lehnten den Schwangerschaftsabbruch deshalb ab, damit die Mutterschaft als natürliche Strafe für die Sünde der Sexualität erhalten bleibe (so ein Manifest von seiten des Initiativkomitees).

Demgegenüber hielten die *Schweizer Bischöfe* in ihrem gemeinsamen Hirtenbrief fest, daß es einerseits den eigenen Standpunkt eindeutig zu vertreten gelte, daß dies andererseits jedoch nicht in einer Haltung von Selbstgerechtigkeit geschehen und daß die Auseinandersetzung nicht in gehässige Feindschaften ausarten dürfe. Bei ihrer Ablehnung der Fristenlösungsinitiative aus rechtsethischen Gründen sagten sie, zum Teil mit Texten der Synode 72, daß zum Schutz des ungeborenen Lebens sicher auch strafrechtliche Bestimmungen nötig, daß diese dazu aber weder das wichtigste noch das wirksamste Mittel seien. So erklärten sie bereits am 8. Juli 1977, daß sie sich auch ihrerseits verpflichten, „das in ihrer Macht Stehende zu tun, um Mutter und Kind zu helfen“. Und im Hirtenbrief: „Es ist klar, daß mit der Ablehnung der Fristenlösung die aufge-

worfenen Probleme nicht gelöst sind und die Not mancher schwangeren Frau nicht behoben ist. Die Diskussion über die Fristenlösung erinnert uns deutlich an die schwere Verpflichtung, in jedem Fall tatkräftige Hilfe zu leisten, wo durch Schwangerschaft eine Notlage entsteht.“ Und nachdem das Ergebnis der Abstimmung feststand, erklärte der Vizepräsident der Bischofskonferenz, Bischof *Otmar Mäder*, in seinem offiziellen Kommentar: „Für uns bedeutet der Ausgang der Abstimmung nicht die Lösung der Schwierigkeiten, sondern erinnert uns an die Verpflichtung, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß Mutter und Kind jederzeit die notwendige Hilfe erhalten.“

„Ein Nein, das uns verpflichtet“

Während sich die Verlautbarungen der Schweizer Bischofskonferenz zur *Frage der Familienplanung* auschwiegen, was auch in katholischen Kreisen nicht verstanden wurde, wurde in den Abstimmungsempfehlungen der Seelsorgeräte der Bistümer Basel und St. Gallen eine verantwortete Familienplanung bejaht. Ganz ausgeschwiegen hat sich der *Schweizerische Evangelische Kirchenbund*, während immerhin die Behörden einiger Kantonalkirchen, der Schweizerische Reformierte Pfarrverein und die Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz – nebst der Christkatholischen Kirche der Schweiz, dem Verband evangelischer Freikirchen, Gemeinschaften und Körperschaften in der Schweiz (VFK), dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in der Schweiz und der Schweizer Union der Siebenten-Tags-Adventisten – sich eindeutig gegen die Fristenlösungsinitiative ausgesprochen hatten. Daß von daher das ökumenische Gespräch mit den evangelisch-reformierten Kirchen eine zusätzliche Belastung erfahren wird, scheint nicht ausgeschlossen. Nachdem der *Schweizerische Katholische Frauenbund* bereits im November 1976 einen Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis geschaffen hatte, der rasch und zugleich über län-

gere Zeit hin finanzielle Hilfe leisten will, begann die Caritas Schweiz erst im Vorfeld der Abstimmung mit ihrer Aktion „Ein Nein, das uns verpflichtet“. Dieser späte Einsatz ist dadurch bedingt, daß die heutige Inlandtätigkeit der *Caritas Schweiz* nach einer längeren Phase der Reorganisation erst 1975 wieder richtig aufgenommen werden konnte. Zu den ersten neu geschaffenen Fachgruppen gehört dann aber jene für Schwangerschaftshilfe und Familienplanung, die sich als erste Aufgabe die Erarbeitung von sozialen Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch stellte. Mit einem Prospekt, der an alle Haushalte ging, forderte die Caritas zu einem persönlichen Engagement auf und bat um Rücksendung des Antwortblattes, damit „helfende Kräfte für Mutter und Kind“ gesammelt und mit Hilfe des administrativen Könnens der Caritaszentrale vermittelt werden können. Über diese freiwillige Hilfe hinaus fordert die Fachgruppe, daß der Staat jedem Ehepaar und jeder schwangeren Frau einen Rechtsanspruch auf Beratung und Hilfe einräumt, und sie hat deshalb auch ein „Modell einer neutralen Beratungsstelle in der Schweiz“ vorgeschlagen (Werkheft 1/4). Als Beratungsgremium schlägt sie ein Team entsprechender ausgebildeter Fachleute vor, von denen mindestens eine Person voll angestellt und in dem auch ein speziell ausgebildeter Seelsorger mitarbeiten müßte.

Droht ein Referendum?

Wenn das Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches in Kraft treten kann, werden bei Schwangerschaft die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe haben. Ob das Gesetz jedoch in Kraft treten kann, hängt davon ab, ob dagegen noch ein *Referendum* durchgeführt wird – die Referendumsfrist läuft bis zum 31. Dezember 1977 – und wie denn gegebenenfalls die Volksabstimmung ausgehen wird. Gegen das Gesetz haben sich nämlich Befürworter wie Gegner der Fristenregelung ausgesprochen:

Befürworter, weil bei der selbständigen sozialen Indikation ein ergänzender Bericht über die sozialen Verhältnisse der Schwangeren einzuholen ist, während bei der geltenden Gesetzgebung in einzelnen Kantonen die medizinische Indikation auch bei sozialen Notlagen, und zwar ohne Sozialbericht, heute schon zu erhalten ist; Gegner, weil einzelne Gruppen nicht nur eine Indikationsregelung, sondern eine möglichst restriktive Regelung – bis zurück auf die Vitalindikation – wollen. Sollte das Gesetz abgelehnt werden, ist mit ernsthaften Vorstößen zu rechnen, die Zuständigkeit zur Regelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches den Kantonen zu übertragen, wonach in verschiedenen Kantonen ganz sicher die Fristenregelung eingeführt würde. Besonnene Befürworter wie Gegner stimmen aber darin überein, daß der Schutz des menschlichen, gerade auch des vorgeburtlichen menschlichen Lebens *im sozialen Bereich* einsetzen

müßte. So haben denn auch die Christlichdemokratische Volkspartei, christliche Gewerkschaften und neben anderen Verbänden auch der Schweizerische Katholische Frauenbund familien- und sozialpolitische Forderungen angemeldet. Und so erklärte auch Bischof Pierre Mamie als Präsident der Bischofskonferenz, die Bischöfe würden weiterhin mit allen zusammenarbeiten, um den rechtlichen Schutz von Kind *und* Mutter zu verbessern.

R. W.-Sp.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Entwicklungspolitik und Menschenrechte

Zur politischen Sicherung der Existenz- und Entfaltungsrechte in der Dritten Welt

Auf dem entwicklungspolitischen Forum der SPD vom 1./2. September 1977 hielt Ernst-Otto Czempel, Professor für internationale Politik an der Universität Frankfurt, im Auftrag der entwicklungspolitischen Fachgremien beider Kirchen – Czempel ist Mitglied der wissenschaftlichen Kommission im Katholischen Arbeitskreis für Entwicklung und Frieden – unter dem Titel „Interessensicherung und Menschenrechte – Voraussetzungen für eine glaubwürdige Entwicklungspolitik“ ein Grundsatzreferat über den Zusammenhang von Menschenrechten und Entwicklungspolitik. Dieses, wie es scheint, bisher viel zu wenig diskutierte Thema dürfte über den unmittelbaren Anlaß hinaus Bedeutung haben. Mit Genehmigung von Professor Czempel drucken wir das Referat deshalb im Wortlaut ab.

Entwicklungspolitik und Menschenrechte teilen das gemeinsame Schicksal, in der Rhetorik eine größere Rolle zu spielen als in der Realität. Wäre es anders, so würde die Kluft zwischen armen und reichen Ländern nicht immer größer und das Recht des Menschen gegenüber dem Staat nicht immer kleiner. Verantwortlich für diese negative Entwicklung sind die Interessen: die wirtschaftlichen und die politischen. Dies offen anzusprechen, ist das Verdienst des Themas, das mir gestellt worden ist. Entwicklungspolitik, die glaubwürdig sein will, muß also Menschenrechte und Interessensicherungen miteinander in Übereinstimmung bringen. Welche Interessen hat aber die Bundesrepublik – und haben die westlichen Industriestaaten allgemein – an den Menschenrechten in der Dritten Welt? Die Frage so zu stellen verrät keinen blanken Ma-

chiavellismus, sondern eben Einsicht in die Tatsache, daß Politik zwar im Reich der Normen konzipiert, aber im Raum der Gesellschaft durchgesetzt werden muß. Der politische Fortschritt, ob christlich oder sozialdemokratisch motiviert, muß sich eine Interessenkoalition suchen, mit deren Hilfe er sich verwirklichen kann. Gegebenenfalls muß er diese Koalition erst herstellen. Die hohe Kunst der Politik besteht darin, die Interessen den Idealen dienstbar zu machen – eine schwierige und vielfach gebrochene Beziehung, von der auch die Ideale beeinträchtigt werden. Andererseits ist es die einzige Beziehung, die in dieser Welt Erfolg verspricht.

Über die Ideale besteht eigentlich Konsens. Solidarität lautet das Schlüsselwort des Godesberger Programms für die Entwicklungspolitik. „Soziale Gerechtigkeit“ fordert die gemeinsame Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen als Beziehungsstruktur zwischen Nord und Süd. Die gemeinsame Synode der katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik definiert als das Ziel eine „gerechtere Weltgesellschaft“, „in der die Kluft zwischen Arm und Reich aufgehoben wird und die inneren sowie die äußeren Ursachen sozialer Ungerechtigkeit und persönlicher Erniedrigungen überwunden werden“. In dem Memorandum der gemeinsamen Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen zu UNCTAD IV, das der Bundesregierung zugeleitet worden ist, ist das Ziel der sozialen Gerechtigkeit sehr detailliert in Vorschläge zur Lösung der wichtigsten Einzelprobleme des Nord-Süd-Konfliktes übersetzt worden.